STADT
TROSSINGEN

GEMEINDE
DURCHHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

>> NEUEN III <<

Anregungen

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der erneuten Benachrichtigung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

Aufgestellt:
Rottweil, den 15.09.2026

……..……
(Dipl. Ing. André Leopold)

1 Keine Stellungnahme abgegeben

1.1 Regierungspräsidiums Freiburg – Referat 52 - Gewässer und Boden

1.2 Regierungspräsidiums Freiburg – Referat 55 – Naturschutz und Recht

1.3 Deutsche Telekom AG

1.4 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoff, Bergbau

1.5 Zweckverband Baar-Wasserversorgung

1.6 Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 4 - Luftfahrt

1.7 Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

1.8 IHK Villingen

1.9 Gemeindeverwaltungsverband Immendingen - Geisingen

1.10 Stadt Bad Dürrheim

1.11 Verwaltungsgemeinschaft Villingen – Schwenningen

1.12 Verwaltungsraum Tuttlingen

1.13 Gemeinde Gunningen

1.14 Gemeinde Talheim

1.15 Gemeinde Seitingen – Oberflacht

1.16 Gemeinde Tuningen

2. Keine Anregungen vorgebracht

2.1 Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
Schreiben vom 28.12.2021

2.2 Zweckverband Bodenseewasserversorgung
Schreiben vom 04.01.2022

2.3 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.1 bis 54.4
Schreiben vom 05.01.2022

2.4 Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr
Schreiben vom 28.01.2022

2.5 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 „Straßenbau“
Schreiben vom 01.02.2022

2.6 Vodafone BW GmbH
Schreiben vom 25.01.2022

3. Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Schreiben vom 02.02.2022

3.1.1 Flächenumfang und Bedarf

Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung für den FNP und BP „Interkommunales Gewerbegebiet Neuen III“ liegt seit dem 16.12.2020 mit allen Unterlagen und erforderlichen Stellungnahmen vor. Nach der Stellungnahme zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Tuttlingen vom 11.11.2020 (AZ: 57-364.584) sind weiterhin unter Bezugnahme ihrer Stellungnahme vom 11.02.2019 zum Bebauungsplan erhebliche Nachforderungen zum Ausgleichskonzept, die bisher offensichtlich nicht ausgeräumt wurden. Es wird gebeten – falls dieses zwischenzeitlich nicht erfolgt sein sollte – dies nun nachzuholen. Das RP benötigen zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung eine einvernehmliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Tuttlingen und somit zum Bebauungsplan IKG Neuen III.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze zur Zustimmung zum Antrag auf Waldumwandlungserklärung erfüllt sind. Der Anregung wird entsprochen.

3.2 Netze BW GmbH

Schreiben vom 15.12.2021

3.2.1 Netzbetreiber

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 24,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) bzw. das 110-kV-Umspannwerk nach Ziffer 7 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB) dargestellt. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW

festgesetzt. Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.

Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen, sind zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden. Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen der 110- kV-Leitungsanlage zu nutzen, wird empfohlen die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit der NetzeBW abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine Leitungsauskunft kann unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen. Im gesamten Bebauungsplan ist der Leitungsanschrieb mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung keine Gebäude vorgesehen. Der Darstellung der Baugrenzen kann zugestimmt werden. Ferner ist im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung die Pflanzfestsetzung 3 – öffentlicher Lärm und Sichtschutz vorgesehen. Die Flurstücke im Bereich der 110-kV-Leitung sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Es wird daher darum gebeten, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche (110-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den Planunterlagen wird entsprechend ergänzt, dass innerhalb des Leitungsrechts keine Bebauung oder ähnliche Nutzung zulässig ist. Die Maststandorte werden nachrichtlich in den zeichnerischen Teil aufgenommen. Die Hinweise der Netze BW werden nachrichtlich als solche in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.2 Lärm- und Sichtschutz

Im Nahbereich dieser 110-kV Freileitung ist ein Lärmschutzwall geplant. Es wird darum gebeten, die NetzeBW an der Planung des Lärmschutzwalles im Detail zu beteiligen. Dieser Ausweisung der Pflanzfestsetzung 3 – öffentlicher Lärm- und Sichtschutz im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen. 1.

Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:

1.1. Im Näherungsbereich zu den 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligen Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Lärm und Sichtschutz, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage)

1.2. Die max. zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gemäß DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.

1.3. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von, Lärm und Sichtschutz, Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.

1.4. Jegliche untergeordneten Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.

1.5. Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

1.6. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Errichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig. 1.7. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.

1.8. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die vorgenannten Punkte werden nachrichtlich als Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.2 **Hinweise**

Folgende Hinweise bittet die NetzeBW in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:

2.1. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de

2.2. Voraussetzung der Genehmigung eines Bauvorhabens im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Zur Neuregelung der Dienstbarkeit wenden Sie sich an Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.

2.3. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de

2.4. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet.

2.5. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.

2.6. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren.

2.7. Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifen der 110- kV-Leitung zur Errichtung von Lärm- und Sichtschutzwänden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.

2.8. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-

Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung.

2.9. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Die NetzeBW weist darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung wird empfohlen einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

2.10. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die vorgenannten Punkte werden nachrichtlich als Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.2.2 **Stromnetzbetreiber**

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Stromnetzbetreibers für den Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes besteht die NetzeBW weiter darauf, dass hier die Netze BW GmbH der allein zuständige Stromnetzbetreiber der allgemeinen Versorgung ist. Der Bebauungsplan muss dahingehend geändert werden. Zur bisherigen Stellungnahme bringt die NetzeBW zusätzlich noch folgende Anmerkung ein:

a) Zur gesicherten Stromversorgung benötigt die NetzeBW, wie bereits in der Stellungnahme vom 16. September 2016 erwähnt, mehrere Umspannstationen. Diese Umspannstationen und die erforderlichen Stationsplätze sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Aufgrund der geänderten Planstraßen bzw. des Geltungsbereichs hat die NetzeBW die notwendigen Umspannstationsplätze angepasst und in den aktuellen Plan übernommen.

b) Abhängig von der Nutzung und dem Leistungsbedarf werden innerhalb des Gebietes eventuell weitere Netzumspannstationen oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Diese Stationsplätze können jedoch derzeit noch nicht festgelegt werden.

c) Des Weiteren benötigt die NetzeBW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mehrere gesicherte Leitungstrassen. Diese Leitungstrassen Leitungsrechte [§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB] zu Gunsten der Netze BW GmbH sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese Leitungstrasse beträgt 1 Meter.

d) In den Textteil bittet die NetzeBW aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.

e) Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.

f) Die NetzeBW hält sich vor, die Tiefbauarbeiten durch eine eigene beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. › Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit der NetzeBW auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg - Datei.

g) Die bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die entsprechenden Hinweise zum Schutzstreifen sind bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. Bebauungen sind im Bereich des Schutzstreifens mit der NetzBW abzustimmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Sachlage hinsichtlich des Alleinstellungsmerkmals des Strombetreibers ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu klären, sondern ist zwischen den streitigen Parteien zu lösen. Die Benennung des Strombetreibers erfolgt im Bebauungsplan rein nachrichtlich und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung.

3.3 Regierungspräsidium Freiburg

Referat 21 - Abt. Raumordnung

Schreiben vom 04.01.2022

3.3.1 Flächennutzungsplan

Mit Schreiben vom 28.01.2019 (Az. 21-2511.1-8 und 21-2511.2-16/4) hat das RP zuletzt zu den parallel im Verfahren befindlichen

Bebauungsplanentwurf und dem dazu gehörigen Entwurf der 3. Flächennutzungsplan-Fortschreibung Stellung genommen.

Demnach bestehen für die gewerbliche Erweiterungsfläche von brutto ca. 19,5 ha bis zum Zieljahr 2032 entsprechend dem Stand der Abstimmungen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken mehr gegen die in zwei Erschließungsabschnitte aufgeteilte Planung „Neuen III“. Die formulierten Handlungsansätze für eine möglichst effiziente Flächenausnutzung bitten wir dabei weiterhin zu beachten.

Aus den nun vorgelegten Unterlagen gehen hinsichtlich Flächenbedarf und Flächenbilanzierung abweichende Zahlen hervor, ohne dass dies näher erläutert wird. Die genannten Zahlen sind folglich noch nicht abschließend nachvollziehbar; wir bitten daher folgende Sachverhalte zu prüfen bzw. zu korrigieren:

- Kapitel 2.2. der Begründung: Werden die mit dem Bebauungsplan „Neuen II“ überplanten Flächen herausgerechnet, ergibt sich laut Ausführung in der Begründung eine Bruttogewerbefläche von 26,0 ha. Damit hätte sich der Umfang an ausgewiesenen Gewerbeflächen wieder deutlich erhöht. Es ist allerdings nicht ersichtlich, woher sich der Flächenzugewinn speisen sollte; zuletzt abgestimmt war zudem lediglich ein Umfang von ca. 19,5 ha gewerblicher Erweiterungsfläche (brutto).
- Kapitel 12.1 der Begründung: Es ist nicht ersichtlich, wie die „Gesamtfläche BBP“ i.H.v. 356.400 m² zustande kommt. Im Vergleich zu den Angaben in den Unterlagen der ersten Offenlage erscheint diese Zahl auch deutlich zu hoch.

Des Weiteren regen wir an, in den Planunterlagen hervorzuheben, welche Planinhalte sich im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung im Vergleich zur ersten öffentlichen Auslegung geändert haben.

Auch weisen wir darauf hin, dass keine Abwägungsübersicht zum Download bereitstand; der Internet-Link „Anregungen“ führt lediglich zum Dokument „Begründung“. Im Zuge des nächsten Verfahrensschrittes bitten wir, dies nachzureichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den Planunterlagen werden die unterschiedlichen Angaben zum Flächenbedarf angepasst und abgestimmt. Klarstellend ist hier anzumerken, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans in Summe 23,3 ha beträgt. Die Nettobaufläche wird mit ca. 19.5 ha ausgewiesen. In den künftigen Unterlagen werden gleichermaßen die Anpassungen und Änderungen farblich markiert, so dass diese leichter wahrgenommen werden können.

Im Rahmen der 2. Erneuten Offenlegung werden sämtliche Abwägungsübersichten nochmals beigefügt, um hier aufgrund der zeitlichen Streckung des Verfahrens nochmals einen globalen, vollumfassenden Überblick zu gewährleisten. Der Anregung wird entsprochen.

3.4 Landesnaturschutzverband Baden – Württemberg e.V.

Schreiben vom 27.01.2022

3.4.1 Allgemein

Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägervereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis auf die gesammelte Stellungnahme mehrere Verbände und Vereine wird zur Kenntnis genommen.

3.4.2 Flächenverbrauch

Gemäß der Flächenbilanzierung in der Begründung umfasst die Gesamtfläche des Bebauungsplans nun 22,2 ha. In unserer Stellungnahme vom 27.01.2019 zur ersten öffentlichen Auslegung hatten wir moniert, dass sich in der ausgelegten Fassung des Bebauungsplans keinerlei Ansätze finden, die in Richtung mehrgeschossiges Bauen oder Parkhäuser bzw. Parkdecks statt Parkplätzen gehen. In der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde dieser Hinweis zur Kenntnis genommen, aber ausgeführt, dass mehrgeschossige Bauweisen im gewerblichen Bereich sehr schwierig zu erreichen seien, da diese oft mit Schwierigkeiten im Produktionsablauf verbunden seien. Deshalb könne eine solche generelle Festsetzung nicht aufgenommen werden. Der Zweckverband sei bestrebt, dass Flächen eingespart werden und diese nach Möglichkeit auch optimal ausgenutzt würden. Allerdings würde hier auf den jeweiligen Investor außerhalb des Planverfahrens eingewirkt. Im Ergebnis finden sich in den aktuellen Planunterlagen wiederum auch keine Vorgaben für Parkhäuser oder Parkdecks. Wenn wir jedoch wirklich weiterkommen wollen bei der Begrenzung des Flächenverbrauchs, so bleiben nur verbindliche Vorgaben für die mögliche und auch sehr sinnvolle Mehrfachnutzung der begrenzten Fläche: Tiefgarage unter den Gewerbebetrieb, oder Parkdeck und Verwaltungsgebäude obendrauf, und alles mit Photovoltaik und/oder Solarthermie-Elementen überspannen. Das müssen heutzutage Minimalstandards sein für „Bauen for future“. Wenigstens bei der verbindlichen Sonnenenergienutzung auf neuen Dachflächen und über Parkplätzen sollte aufgrund der Novellierung des baden-württembergischen Klimaschutzgesetzes endlich das erreicht werden, was jahrelang ignoriert, verschlafen und ausgesessen worden ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Eine zwingende Vorgabe von mehrgeschossigem Bauen ist nach Auffassung des Zweckverbands nicht zielführend, da dies zu unnötigen Einschränkungen für künftige Entwicklungen führen würde. Mehrgeschossiges Bauen ist im vorliegenden Bebauungsplan möglich und durchaus in der Vermarktung durch den Verband gewollt. Der Bebauungsplan ist so fexibel in seiner Ausformung, dass dieser den Forderungen des LNV nicht entgegensteht. Insofern sind auch keine Festsetzungen für oder gegen Parkhäuser oder Parkdecks enthalten.

Eine verbindliche Festsetzung zur Nutzung der Sonnenenergie ist gleichermaßen nicht erforderlich, da hier das Land Baden-Württemberg bereits eine Verpflichtung zur Nutzung der solaren Energie durch die Landesgesetzgebung erlassen hat. Die vorgenannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.4.3 Artenschutzrechtliche Erhebungen

In der Stellungnahme vom 27.01.2019 zur ersten öffentlichen Auslegung hatte der LNV moniert, dass entgegen unserer Forderung im Scoping-Verfahren und entgegen unserem Einwand in Punkt 2 der Stellungnahme vom 22.09.2016 im Bebauungsplanverfahren es dabeigeblieben war, dass Schmetterlinge und dabei insbesondere Nachtfalter nicht speziell kartiert, sondern lediglich durch Zufallsbeobachtungen erfasst wurden. In der aktuellen Bewertung der Stellungnahmen wurde auch dieser Hinweis lediglich zur Kenntnis genommen, mit der Anmerkung, dass der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nach allgemein gängigen Maßstäben aufgestellt, durch zahlreiche Begehungen belegt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sei.
In der Stellungnahme des Landratsamts Tuttlingen vom 11.02.2019 zur ersten öffentlichen Auslegung wurden von der Unteren Naturschutzbehörde zahlreiche Überarbeitungen und Ergänzungen gefordert, um zu dem Bebauungsplan überhaupt abschließend Stellung nehmen zu können. Dabei wurde unter anderem bemängelt, dass für alle 56 festgestellten Vogelarten ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz pauschal ausgeschlossen wurde; es wurde verlangt, für die betroffenen Vogelarten jeweils das ausgefüllte Formblatt zur Artenschutzrechtlichen Prüfung den Unterlagen beizufügen. Dies ist nun entweder summarisch oder für einzelne Vogelarten erfolgt. Einzeln bewertet wurden die stark gefährdeten Arten Braunkehlchen (1 nachgewiesenes Brutvorkommen direkt am Nordrand des Plangebiets, in dem Brachestreifen zwischen dem Plangebiet und der Straße) und Feldschwirl (1 nachgewiesenes Brutvorkommen in dem Geländestreifen unter der Hochspannungsleitung zwischen dem Nordostrand des Plangebiets und der L432). Dabei werden für beide Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Verweis auf die nahegelegene Artenschutzmaßnahme Hasenlochgraben ausgeschlossen. In der Beschreibung der Artenschutzmaßnahme Hasenlochgraben wird der Feldschwirl jedoch nicht einmal erwähnt. Das Braunkehlchen wird dort erwähnt, allerdings bleibt offen, wo und wie die für diese Art erforderlichen,

ausgedehnten neuen Offenlandbereiche entstehen sollen. Wenn die Artenschutzmaßnahme Hasenlochgraben auch für diese beiden Arten Potentialflächen schaffen soll, so muss dies konkret dargestellt werden, und die einzelnen Maßnahmen müssen tatsächlich als CEF-Maßnahmen innerhalb eines verbindlichen Zeitplans umgesetzt werden.

Inzwischen liegen die Kartierungen mit 16 Begehungen im Zeitraum 09.03.2015 – 18.09 2015 sowie lediglich 4 späteren Terminen (20.04.2016, 11.05.2016, 05.04.2018 und 26.04.2018) auch schon weit zurück; der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt in der Fassung vom 20.02.2019 vor. Weitere Kartierungen im Gefolge der Stellungnahmen von Anfang 2019 sind gemäß den Planunterlagen nicht erfolgt. Bei den dokumentierten Kartierungen sind im Übrigen keine Termine dabei, die von der Jahreszeit und Tageszeit her die Balz und damit den sichersten Nachweis von Eulen oder von Waldschnepfen abgedeckt hätten. Ein Vorkommen der Waldschnepfe, die im Untersuchungsgebiet bisher nicht nachgewiesen wurde, halten wir aufgrund der Waldstruktur im Südosten und Süden des Plangebiets für nicht unwahrscheinlich. Schmetterlinge (dabei von besonderem Interesse die Nachtfalter) wurden weiterhin nicht systematisch kartiert. Unseres Erachtens sind aktuelle Nacherhebungen erforderlich, die die Mängel bisheriger Erhebungen berücksichtigen. Im Hinblick auf Eulen und Spechte (die Vögel mit der frühesten Balz) sind Begehungen ab Februar durchzuführen, welche im Hinblick auf die Balz von Eulen selbstverständlich bei Nacht stattfinden müssen. Für Waldschnepfen sind Beobachtungen in der frühesten Morgendämmerung oder der spätesten Abenddämmerung im April und Mai am zuverlässigsten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden neue artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch externe Fachgutachter durchgeführt sowie die Umweltprüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen ergänzt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt. Gleichermaßen wurden auch die Anmerkungen des LNV aus der erneuten Offenlegung entsprechend beachtet.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes erfüllt sind und ausreichend Beachtung im Rahmen der Abwägung erfahren haben.

3.4.4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Aufgrund der großen Fläche des Eingriffs ist der Ausgleichsbedarf naturgemäß sehr groß. Inzwischen sind die örtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Trossingen und Durchhausen konkret geworden. Dabei hält der LNV die Revitalisierung von zwischenzeitlich stark verlandeten und/oder mit

Falllaub verfüllten Kleingewässern für notwendig und sinnvoll. Vielversprechend ist die Einschätzung nach das großflächige Artenschutzkonzept im Bereich von Hasenlochgraben, Bocksbartgraben und Flurstück Nr. 1502, das bei konsequenter Umsetzung und bei Durchführung als CEF-Maßnahme seltenen und bedrohten Arten aus vielen verschiedenen Gruppen (Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, andere Insekten, Pflanzen) zu Gute kommen kann. Sehr problematisch sieht der LNV nach wie vor den Zukauf von ca. 600.000 Ökopunkten, was nach wie vor abgelehnt wird, und zwar sowohl aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen, als auch im Hinblick auf den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit bei der Umsetzung. Dies wurde bereits in der Stellungnahme vom 27.01.2019 zur ersten öffentlichen Auslegung betont.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass auch ein Zukauf von Punkten möglich ist. Insofern ist dies eine legitime Art des Ausgleichs und wird beibehalten. Insgesamt wurde der ökologische Ausgleich abermals angepasst. Die Umweltprüfung inklusive Eingriffs- und Ausgleichsbilanz liegt den Unterlagen bei. Ein Verzicht auf den Zukauf von Ökopunkten wird nicht erwogen. Der Anregung wird nicht entsprochen.

3.4.5 **Monitoring**

Gemäß den Planunterlagen ist ein Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, dass auch der LNV für unabdingbar hält. Allerdings setzt ein Monitoring eine saubere Kartierung des Bestands vor der Maßnahme voraus. Was dabei z.B. die Waldschnepfe betrifft, so kann man eine Neu-Ansiedlung der Art (die dann mit einem entsprechenden Plus an Ökopunkten bewertet werden soll) nur dann bewerten, wenn man deren Vorkommen zuvor belastbar ausgeschlossen hat.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt. Gleichermaßen wurden auch die Anmerkungen des LNV aus der erneuten Offenlegung entsprechend beachtet. Es kann somit das von ausgegangen werden, dass die Erhebungen und Kartierungen aktuell und von bester Qualität sind, so dass Anmerkungen des LNV entsprechend erfüllt sind. Damit sind auch die Voraussetzungen für ein Monitoring grundlegend gegeben. Das Monitoring wird durch den Zweckverband nach Abschluss des Verfahrens beauftragt. Der Anregung wird entsprochen.

Die zusätzliche Anrechnung von Ökopunkten für einzelne Arten wird nur noch für den Rötlichgrauen Bürstenspinner in Anspruch genommen als Zielart für das zugehörige Artenschutzprojekt.

3.4.6 Fazit

Der LNV sieht bei dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf nach wie vor erheblichen Nachbesserungsbedarf, sowohl was die Gewährleistung eines sparsamen Umgangs mit den vorhandenen Flächen, als auch die naturschutzrechtlichen Erhebungen und deren Bewertung betrifft. In der vorliegenden Form ist der Bebauungsplan nicht zeitgemäß und erfüllt nicht die naturschutzrechtlichen Anforderungen. Von daher halten wir ihn nicht für genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Anmerkungen des LNV aus der erneuten Offenlegung entsprechend beachtet bzw. kommentiert. Dabei hat der Zweckverband die Bedürfnisse künftiger Nutzer und den Grundsatz nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden hinreichend diskutiert und abgewogen. Gleichermaßen kann davon ausgegangen werden, dass die Erhebungen und Kartierungen aktuell und von bester Qualität sind. Der Bebauungsplan kann nach Auffassung des Zweckverbands weiterverfolgt werden.

3.5 Regionalverband Schwarzwald – Baar - Heuberg

Schreiben vom 31.01.2022

Zwar bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, doch sollten die Unterlagen in einigen Punkten überarbeitet werden. So ist die Flächenbilanzierung auf Seite 17 der Begründung fehlerhaft, wo zumindest die Angabe der Gesamtfläche des Bebauungsplans mit 356.400 m² falsch ist. Eher dürfte die in derselben Bilanzierung aufgeführte Angabe der Gesamtfläche mit 22,2 ha korrekt sein, wobei auch dieser Wert nicht exakt mit den Flächenangaben im Umweltbericht übereinstimmt (23,3 ha). Ebenfalls widersprüchlich zur Flächenbilanzierung sind die eigenen Ausführungen auf Seite 5 der Begründung, wo von einer Gesamtfläche des Bebauungsplans (inkl. Retention, Straßen und Wege sowie abzgl. der überplanten Flächen des B-Plan „Neuen II“) von 26 ha gesprochen wird. Ferner regen wir an, auch den Umweltbericht nochmals in einem Punkt zu ergänzen. Zwar dürften dessen Zahlen korrekt sein, doch sollte die Herleitung von der Gesamtfläche von 23,3 ha auf die Entwicklungsfläche von 18,4 ha auf den Seiten 4/5 inkl. der Tabellen nachvollziehbarer aufgeschlüsselt bzw. beschrieben werden. Insbesondere die Ermittlung des Ausgangswerts von 17,1 ha in der zweiten Tabelle erschließt sich uns nicht. Dies erscheint wichtig, da sich daraus letztlich die Bedarfsüberprüfung ableitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die vorgenannten Zahlen wurden nochmals aufeinander angepasst und entsprechend geändert. Der Anregung wurde entsprochen.

3.6 Energieversorgung Trossingen GmbH

Gemeinsame Stellungnahme EnTro, SWTro, EigB

Schreiben vom 04.01.2022

Die Energieversorgung Trossingen GmbH (EnTro) und die Stadtwerke Trossingen GmbH (SWTro) sind Vertragspartner mit dem Zweckverband IG Neuen. Gegenstand des geltenden Vertrages sind Bau und Betrieb der Versorgungsnetze (Strom, Gas und Wasser) auf dem Verbandsgebiet des IG Neuen. Der Vertrag gilt für die bestehenden und die Erweiterungsflächen des Zweckverbands. Zusätzlich übernimmt der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Trossingen (EigB) Bau und Betrieb des Kanals und der passiven Breitbandinfrastruktur im Verbandsgebiet des IG Neuen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sind die konkrete Bebauung, die Grundstücksaufteilung sowie der Leistungsbedarf der zukünftigen Eigentümer nicht bekannt. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die zukünftigen Grundstückseigentümer in zumutbarer Art und Weise verpflichtet werden können, im Bedarfsfall Teile Ihrer Grundstücke an die EnTro zu veräußern, um dort Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas (z.B. Trafostationen) zu errichten und zu betreiben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Planungsgeber ist der Zweckverband Industriegebiet Neuen. Die Versorgungsunternehmen, so auch die Energieversorgung Trossingen GmbH, müssen hier eigentumsrechtliche Belange außerhalb dieses Verfahrens regeln. Innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens ist dies nur schwer möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7 Landratsamt Tuttlingen

Schreiben vom 27.01.2022

3.7.1 <u>Flächennutzungsplan</u>

Sofern der aktuelle FNP herangezogen wird, so ist der beabsichtigte Bebauungsplan als nicht aus dem FNP entwickelt zu bewerten. Der Flächennutzungsplan 2020 – 3. Fortschreibung – Fortschreibung Gewerbeflächen Neuen III liegt dem Landratsamt Tuttlingen als zuständige Genehmigungsbehörde zwecks Genehmigung nicht vor. Die förmliche Behördenbeteiligung hierzu erfolgte im Januar 2019 und liegt somit drei Jahre zurück. Falls beabsichtigt wird, dass der vorliegende Bebauungsplan vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplans rechtswirksam wird, so bedarf er einer Genehmigung. Aufgrund der Zeitspanne von drei Jahren könnte jedoch das

Vorliegen der materielle Planreife problematisch sein, welche Voraussetzung für die Genehmigung des Bebauungsplanes ist. In der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Trossingen fehlt die Aufzählung der verfügbaren umweltbezogenen Informationen, vgl. § 3 Abs. 2 Satz BauGB. Hierbei handelt es sich zwar um einen Verfahrensfehler, der nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz b) BauGB unbeachtlich ist. Dieser wäre jedoch in einem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, vgl. § 216 BauGB.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Parallel zum Bebauungsplan wird auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans noch einmal öffentlich ausgelegt. Das Verfahren wird somit nach § 8 BauGB im Parallelverfahren fortgeführt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan schließlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Der Anregung wird entsprochen.

3.7.2 **Brandschutz**

Es werden beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände vorgebracht. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V. mit § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V. mit. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Aus einsatztaktischen Gründen wird empfohlen, Hydrantenabstände von maximal 120 Metern einzuhalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Parallel zum Bebauungsplan hat das Büro Breinlinger die Ver- und Entsorgungsanlagen geplant und entsprechend berechnet. Im Rahmen dieser Planungen wurden die entsprechenden Nachweise auch für den Brandschutz, bzw. die Löschwasserversorgung geführt. Gleichermaßen wurde die Stellungnahme des Landratsamts in der Planung angemessen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.3 **Forst**

Das Forstamt hat im Grundsatz keine Bedenken gegen die Änderungen im Bebauungsplan. Auf die aktuelle Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion vom 02.02.2022 wird verwiesen. Für den Antrag auf Waldumwandlungserklärung fehlt noch eine einvernehmliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Das Forstamt weist darauf hin, dass das

Waldwegenetz im Gemeindewald Durchhausen an die Straßen im Gewerbegebiet Neuen III angeschlossen werden muss (siehe Planskizze). Anschlusspunkte sind im Süden über den Neuenwaldweg, im Westen über den Zigeunerweg und im Osten über den Hasenlochgrabenweg. Zwischen Neuenwaldweg und Bocksbartgrabenweg soll ein vorhandener Rückeweg als LKW-fahrbarer Waldweg ausgebaut werden. Am Ende des Bocksbartgrabenweges soll eine Wendeplatte gebaut werden. Alle Waldwege müssen forstliche Wegestandards erfüllen (Wegeprofil, Tragfähigkeit etc.). Die Anbindung der Waldwege soll zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt werden. Eine entsprechende Planskizze wird dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Anschluss der künftigen Waldwege an den Bestand sind im zeichnerischen Teil dargestellt. Dies erfolgt allerdings rein nachrichtlich. Gleichermaßen kann der Bebauungsplan hier keinen Ausbaustandard festlegen. Dies ist außerhalb des Verfahrens mit dem Zweckverband zu regeln.
Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung sowie die artenschutzrechtlichen Belange wurden nochmals überarbeitet und der Planung beigelegt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für den Antrag zur Waldumwandlungserklärung vorliegen und diese positiv beschieden werden kann. Der Anregung wurde entsprochen.

3.7.4 Landwirtschaft

Die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes „Neuen III“ beansprucht lediglich 0,5975 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es handelt sich um das Durchhausener Flurstück Nr. 1504. Dieses wird als gemeindliche Wegefläche, etwas Acker und Grünland genutzt. Auf dem Acker/Grünland erfolgt nach den Daten des „Gemeinsamen Antrages“ seit Jahren keine Beantragung von landwirtschaftlichen Fördermitteln. Der Weg hat keine Haupterschließungsfunktion. Im Ergebnis wird die direkte landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme zur Realisierung des Bebauungsplans durch das Landwirtschaftsamt mitgetragen. Für die großflächige Rodung von Waldflächen mit anschließender Überbauung werden umfangreiche forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich. Der forstrechtliche Ausgleich wird sowohl über Waldumbaumaßnahmen als auch über Ersatzaufforstungen (landkreisexterne und –interne Zukäufe) realisiert. Für die im Landkreis Tuttlingen liegenden Ersatzaufforstungsflächen (Direktankäufe gemäß der „Übersicht der vorgesehen forstrechtlichen Maßnahmen“ als Anlage zum Umweltbericht / Fassung vom 29.07.2020) liegen die Genehmigungen nach § 25 LLG bereits vor. Die planexterne arturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AE-T15 „Förderung eines landschaftsprägenden Streuobstbaues auf dem Trossinger Flurstück Nr. 5640 berücksichtigt grundlegende landwirtschaftliche Belange. Sie wird als in die landwirtschaftliche Produktion integrierbar beurteilt. Die indirekte Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wird ebenfalls mitgetragen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme des Landratsamts (Landwirtschaft) wird begrüßt. Die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Abwägung hoch gewichtet. Allerdings ist eine komplette Verschonung von landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich. Insofern ist eine ausgewogene Planung festzustellen.

3.7.5 **Naturschutz - Allgemein**

Für den Bebauungsplan „Neuen III“ wurde nun das Bebauungsplan-Verfahren wiederaufgenommen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hatte zuletzt am 11.02.2019 dazu Stellung genommen. Seither fanden weitere Abstimmungen statt. Diesbezüglich wurde u.a. am 28.06.2019 gegenüber der Gemeinde Durchhausen eine Stellungnahme zum Artenschutzkonzept Hasenlochgraben und am 11.11.2020 eine Stellungnahme gegenüber dem Forstamt zum Waldumwandlungsantrag für den Bebauungsplan abgegeben. Mit Stellungnahme vom 11.02.2019 hatte die UNB zu vierzehn Punkten Nachforderungen. Es ist zunächst anzumerken, dass einige dieser Punkte bei den aktuell vorgelegten Unterlagen weiterhin nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Da die Forderungen aus der letzten Stellungnahmen nicht vollumfänglich abgehandelt wurden, kann dem Bebauungsplan seitens der Naturschutzbehörde weiterhin noch nicht abschließend zugestimmt werden. Um das weitere Vorgehen und die Nachforderungen der Naturschutzbehörde zu besprechen, wird ein gemeinsamer Gesprächstermin empfohlen. In diesem können dann auch weitere ausführliche Informationen zu den einzelnen Arten und Maßnahmen erfolgen, die in der Stellungnahme aufgrund des Umfangs nicht aufgeführt wurden. Nachfolgend sind die Punkte der Nachforderungen mit Anmerkungen dargestellt sowie weitere offene Punkte aufgeführt.

- Formblätter zur Artenschutzrechtlichen Prüfung und ggfs. sich daraus ergebende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. wurden ergänzt, sind jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht noch zu überarbeiten. V.a. die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind weiter auszuarbeiten. Zwischenzeitlich wurden aufgrund des zeitlichen Abstands neue artenschutzrechtliche Untersuchungen durch zwei externe Fachbüros durchgeführt. Es erfolgten direkte Abstimmungen dieser Fachbüros mit der UNB. Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich sind, werden diese als Festsetzungen in den BPlan übernommen.

- Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien wurden ergänzt, es fehlt jedoch noch eine konkrete Maßnahmenbeschreibung / Maßnahmenblatt

- Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien wurden ergänzt, es fehlt jedoch noch eine konkrete Maßnahmenbeschreibung / Maßnahmenblatt

- Maßnahmen zur Umsiedlung der Waldameisen wurden ergänzt, es fehlt jedoch noch eine konkrete Maßnahmenbeschreibung / Maßnahmenblatt

- Karte der festgestellten besonders geschützten Pflanzenarten sowie Ersatzflächen und Maßnahmen zur Umsiedlung. Die Lage geeigneter Ersatzflächen ist näher zu beschreiben und zu begründen. Es fehlt zusätzlich noch eine konkrete Maßnahmenbeschreibung / Maßnahmenblatt.

- Separate Aufzählung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen Neuen II, die in Anspruch genommen werden. Fehlt, bzw. ist nur unzureichend und kaum nachvollziehbar in der E-/A-Bilanz aufgeführt.

- Übersicht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen für Neuen II. Fehlt Für den Bestandsbebauungsplan gehen wir derzeit davon aus, dass noch ein erhebliches Ausgleichsdefizit besteht. Nach unseren Kenntnissen wurden von den dreizehn festgelegten Ersatzmaßnahmen, nur zwei umgesetzt. Teilweise wird die Umsetzbarkeit ganz in Frage gestellt. Für das Schutzgut Boden sollte ein monetärer Ausgleich von 321.763 € erfolgen. Da dies nicht erfolgt, aber auch nicht zulässig ist, müsste hier noch ein entsprechender Ausgleich durch weitere Maßnahmen oder den Erwerb von Ökopunkten erfolgen. Um hier einen Überblick über das Ausgleichsdefizit zu erhalten, sollte über den Stand der Umsetzungen der einzelnen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes Neuen II berichtet werden

- Detaillierte Unterlagen zu den Ökokonto-Maßnahmen, die zugekauft werden, fehlen.

- Maßnahme AE-T01 ist um die Folgepflege „Beseitigen von aufkommenden Pappeln“ zu ergänzen. Eine entsprechende Ergänzung im Maßnahmenblatt fehlt.

- Überarbeitetes Maßnahmenkonzept für die Maßnahme ‘Hasenlochgraben‘ in enger Abstimmung mit dem ASP-Berater Herrn Hafner und der Naturschutzbehörde. Das Maßnahmenkonzept wurde zwischenzeitlich mehrfach überarbeitet. Herr Hafner scheint bei der letzten Überarbeitung jedoch nicht mehr beteiligt worden zu sein. Es sind noch weitere Überarbeitungen und Konkretisierungen erforderlich.

- Zeitplan für die Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen fehlt.

- Vorschlag zum Umfang und Zeiträumen des Monitorings für einzelnen Arten und Maßnahmen. Im Umweltbericht finden sich lediglich allgemeine Aussagen zum Monitoring. Konkrete

Monitoringvorgaben für einzelne Arten und Maßnahmen fehlen aktuell noch.

- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigung ist anhand der Orientierungswerte von Lamprecht und Trautner einzuschätzen und ausführlich zu begründen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, sind zusätzliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen. Die Summationswirkungen sind zu berücksichtigen.

- Die Ökologische Baubegleitung ist über Festsetzung und öffentlich-rechtlichen Vertrag sicherzustellen. In der aktuell vorgelegten Unterlage zur Abwägung der letzten Stellungnahmen wird nicht konkret auf die einzelnen Forderungen der Naturschutzbehörde eingegangen. Es ergeht lediglich der Hinweis, dass die Forderungen in den entsprechenden Unterlagen ergänzt bzw. überarbeitet werden. Dies ist nur teilweise und zumeist in unzureichender Form geschehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt. Gleichermaßen wurden weitere Anregungen, wie bsp. Die ökologische Baubegleitung ebenfalls im Planwerk berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen getroffen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes erfüllt sind und ausreichend Beachtung im Rahmen der Abwägung erfahren haben.

3.7.6 **Naturschutz – Veraltete Unterlagen**

Die artenschutzrechtlichen Erfassungen sowie die Biotoptypenkartierung aus den Jahren 2015 und 2016 sind mittlerweile bis zu 7 Jahre alt. Allgemein gilt, dass naturschutzfachliche Erfassungen nach 5 Jahren als veraltet angesehen und daher eine erneute Überprüfung der Erfassungsergebnisse erforderlich werden können (vgl. VGH Kassel, Urt. V. 25.07.2011, Az. 9 A 103/11). Die Untersuchungen entsprechen nicht den heutigen fachlichen Standards und die Untersuchungsfläche hat sich in dieser Zeit vor allem auf den ehemaligen Sturmwurfflächen auch verändert. Die Anforderungen an die Abarbeitung der Belange des Naturschutzes sind nach den Erfahrungen aus den letzten Jahren gestiegen. Auch aufgrund der Größe des Plangebietes und dem damit verbundenen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft, sollte eine sorgfältige Prüfung erfolgen. Zur

Beurteilung, ob die Erfassungsergebnisse zum aktuellen Zeitpunkt noch von Seiten des Naturschutzes anerkannt werden können, erfolgte eine erneute detaillierte Prüfung der Erfassungsmethodik sowie der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie der weiteren naturschutzrelevanten Unterlagen. Die Naturschutzbehörde kommt hierbei zu dem Schluss, dass für einige Artengruppen erneute Begehungen und / oder detailliertere Begründungen sowie eine Neuinterpretation der Erfassungsergebnisse erforderlich sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der besondere Artenschutz auch im Innenbereich, also dem künftigen Plangebiet, gültig ist. Dies bedeutet, dass möglicherweise eine erneute artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich wird, wenn Teilbereiche erst in mehreren Jahren erschlossen werden. Auch wenn Rodungsflächen mehrere Jahre brachliegen, können sich hier artenschutzrechtlich relevante Strukturen entwickeln, die bei einer späteren Bebauung zu berücksichtigen wären. Vor dem Hintergrund der Größe des Plangebiets und auch im Zusammenhang mit den ggfs. erforderlichen Nachkartierungen ist ein Konzept zu entwickeln, wie mit dieser Problematik umgegangen werden soll.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden neue artenschutzrechtliche Untersuchungen durch externe Gutachterbüros durchgeführt sowie die Umweltprüfung unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Umweltbelange und der Belange des Artenschutzes erfüllt sind und ausreichend Beachtung im Rahmen der Abwägung erfahren haben.

3.7.7 Naturschutz – Vogelschutzgebiet

Den Unterlagen liegt eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mit Stand 17.10.2018 bei. Die Verträglichkeitsprüfung scheint seit der letzten Beteiligung der Naturschutzbehörde nicht mehr überarbeitet worden zu sein. Als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung dienen die avifaunistischen Erfassungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2015. Die Einstufung der Erheblichkeit erfolgt in Anlehnung an Mierwald et al (2004). Nach Prüfung der Verträglichkeitsprüfung ist aufgefallen, dass den Schlussfolgerungen der Prüfung nach den aktuellen fachlichen Standards aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr vollständig zugestimmt werden kann. Nach der Vogelschutzrichtlinie sind nicht nur die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie im speziellen Artenschutzrecht), sondern auch die gesamte Lebensstätte einer Art geschützt. Neben der Betroffenheit von Brutstandorten und Nahrungsflächen, sind auch die Orientierungswerte der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im

Rahmen der FFH-VP von Lambrecht und Trautner sowie die Erhaltungsziele der Vogelarten des Gebiets zu berücksichtigen. Nur weil ein Brutstandort / Revierzentrum außerhalb des direkten Eingriffsbereich liegt, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen. Auf die Orientierungswerte und Erhaltungsziele wird im Rahmen des Gutachtens zwar eingegangen, den Erhaltungszielen und der Fachkonvention von Lambrecht und Trautner kommt bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse und der Einstufung der Erheblichkeit jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht eine zu geringe Bedeutung zu. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzusehen. Unter Kapitel 5.2 der Verträglichkeitsprüfung sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für das Vogelschutzgebiet genannt. Die Maßnahmen sind nur sehr knapp beschrieben. Eine genauere Beschreibung der Maßnahmen und die Erarbeitung konkreter Maßnahmenblätter ist erforderlich. Des Weiteren ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass für einen Teil der Arten zusätzlich vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sind, um Ersatz-, bzw. Ausweichhabitate zu schaffen oder die Funktion angrenzender Reviere zu erhalten. Auch für sämtliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind konkrete Maßnahmenblätter und eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Insbesondere wurde auch die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro Hafner neu aufgestellt und bewertet. Hier wurden die vom Landratsamt Tuttlingen genannten Punkte explizit aufgeführt und überprüft.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzgebiets und der Grundsätze von Natura-2000 ausreichend Beachtung im Rahmen der Abwägung erfahren haben.

3.7.8 Naturschutz – Summationswirkungen

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung darf sich nicht nur auf die Wirkungen des beantragten Vorhabens beschränken, sondern muss je nach den Umständen des Einzelfalls die Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen bekannten Vorhaben einbeziehen. Neben bereits vorhandenen oder in der Umsetzung befindlichen sind dabei auch solche noch nicht realisierte Vorhaben einzubeziehen, die – z.B. auf Grund eines abgeschlossenen oder förmlich eingeleiteten Gestattungsverfahrens oder bei Plänen im Stadium einer planerischen Verfestigung – bereits hinreichend konkretisiert sind. Als kummulierende Vorhaben sind im näheren Umfeld des Plangebietes der Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ und die geplante Erweiterung der Deponie Talheim bekannt. Da beim Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ die

erheblichen Beeinträchtigungen durch diverse Kohärenzsicherungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können, verbleiben keine Beeinträchtigungen, die im Rahmen der Summation zu berücksichtigen sind. Die Deponieerweiterung Talheim ist derzeit in Planung. Möglicherweise werden die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets durch die Deponieerweiterung ebenfalls durch die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des angrenzenden Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallzentrum Talheim“ ausgeglichen. Ob dennoch noch weitere unerhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die im Rahmen der Summation zu berücksichtigen wären, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Es ist außerdem noch nicht bekannt, wann mit dem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann. Generell muss das nachgelagerte Verfahren Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle aus früheren Verfahren, die noch nicht ausgeglichen wurden, bei der Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigen. Sofern der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Neuen III nach der Genehmigung für die Deponieerweiterung gefasst wird, ist es daher möglich, dass bisher unerhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in Summation mit der Deponieerweiterung erheblich werden und berücksichtigt werden müssen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Insbesondere wurde auch die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung durch das Büro Hafner neu aufgestellt und bewertet.

Hier wurden die vom Landratsamt Tuttlingen genannten Punkte explizit aufgeführt und überprüft. Hierzu wurden auch eventuelle Summationswirkungen, wie vom Landratsamt beschrieben, geprüft und in die Verträglichkeitsprüfung aufgenommen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der Belange des Vogelschutzgebiets und der Grundsätze von Natura-2000 ausreichend Beachtung im Rahmen der Abwägung erfahren haben.

Die Natura2000-Prüfung wurde um die Summationswirkungen durch das Büro ABL entsprechend ergänzt.

3.7.9 Naturschutz – Geschütze Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich das Waldbiotop Nr. 279173271223 „Tümpel im Neuenwald“. Für den Tümpel ist ein gleichartiger Ausgleich vorgesehen. Gemäß Umweltbericht soll der Ausgleichstümpel im Süden des Geltungsbereichs auf der planinternen Maßnahmenfläche A2 hergestellt werden. Für die Herstellung des Ausgleichstümpels ist ein Maßnahmenblatt zu erstellen. In dem Maßnahmenblatt ist explizit darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Tümpel auch um einen Biotopausgleich handelt. Bei fachgerechter Umsetzung des Ausgleichs kann für den Verlust des Biotops eine Ausnahme gem. §30 (3) BNatSchG in Aussicht gestellt werden. Des Weiteren wird das Biotop Nr.

279173270072 Feuchtgebiet am Hasenlochgraben durch den Bebauungsplan tangiert. Das Biotop wird durch den Bebauungsplan jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der vorgebrachte Hinweis wurde in der Umweltprüfung nochmals aufgegriffen. Die Anlage U2 des Umweltberichts wird um ein Maßnahmenblatt für die Anlage der beiden Tümpel ergänzt.
Das geschützte Feuchtbiotop am Hasenlochgraben wird nicht beeinträchtigt und durch die vorgesehenen Maßnahmenkomplexe A1 und A1 in den Biotopverbund integriert. Der Anregung wurde entsprochen.

3.7.10 **Naturschutz – Biotopvernetzung**

Das gesamte Plangebiet befindet sich im landesweiten Biotopverbund. Die Lage im Biotopverbund ist dadurch begründet, dass es sich um eine Fläche des Artenschutzprogramms für die stark gefährdete Falterart Rötlichgrauer Bürstenspinner (Dicallomera fascelina). Für den Rötlichgrauen Bürstenspinner sind im Artenschutzkonzept Hasenlochgraben Maßnahmen vorgesehen. Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des Biotopverbunds zu erwarten. Auf Details zum Ausgleichskonzept für diese Art wird unter dem Punkt Artenschutz eingegangen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der vorgebrachte Hinweis wurde in der Umweltprüfung nochmals aufgegriffen. Von den Gutachtern wird die Einschätzung des Landratsamts hinsichtlich des Biotopverbundes geteilt.
Der Anregung wurde entsprochen.

3.7.11 **Artenschutz – Einzelarten und Artengruppen**

Den vorgelegten Unterlagen liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP) mit Stand 20.02.2019 bei. Die der saP zugehörigen Unterlagen zum Artenschutzkonzept Hasenlochgraben, die Bestandskarten der faunistischen Erfassung sowie die artenschutzrechtlichen Formblätter für die betroffenen Vogelarten sind als separate Dokumente beigefügt. Prinzipiell ist anzumerken, dass die im Gutachten genannten Maßnahmen zu ungenau beschrieben sind. Für sämtliche artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind Maßnahmenblätter mit einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung, Monitoringvorgaben und einer Begründung der Eignung der Maßnahme für die jeweilige Zielart erforderlich. Bei CEF-Maßnahmen ist außerdem eine Einschätzung erforderlich, ob die Maßnahmenflächen bereits von den Zielarten besiedelt sind, und ob durch die Maßnahmen die erforderliche Anzahl an Revieren / Individuen auf der Fläche erreicht werden kann. Hinsichtlich der Avifauna fällt auf, dass die in den Formblättern dargestellten CEF-Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht erwähnt werden. Die Schlussfolgerung aus den Formblättern sowie die Maßnahmenblätter für sämtliche

artenschutzrechtliche Maßnahmen sind in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen durch planexterne Fachgutachter neu aufgestellt sowie die Umweltprüfung entsprechend der neuen Erkenntnisse aktualisiert und angepasst. Gleichermaßen gilt dies auch für das Artenschutzkonzept Hasenlochgraben. Hier wurden die vom Landratsamt Tuttlingen genannten Punkte explizit aufgeführt und überprüft. Die Unterlagen wurden entsprechend konkretisiert und fortgeschrieben.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere das Artenschutzkonzept Hasenlochgraben, den üblichen Standards entspricht.

3.7.12 **Artenschutz – Pflanzen**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten bei den Erfassungen nicht gefunden werden. Es wurden jedoch die besonders geschützten Arten Gelbe Sumpfschwertlilie und Breitblättrige Stendelwurz nachgewiesen. Diese unterfallen nicht dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zu berücksichtigen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sollte klar zwischen diesen beiden Rechtsbereichen unterschieden werden. Dies betrifft u.a. auch die betroffenen besonders geschützten Reptilien, Amphibien und Libellen zu (siehe unten). Die beiden oben genannten besonders geschützten Pflanzenarten sollen vor dem Eingriff in geeignete Bereiche verpflanzt werden. Bei fachgerechter Umsetzung dieser Maßnahme ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Pflanzenarten auszugehen. Es ist ein detailliertes Maßnahmenblatt zu erstellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Forderungen der UNB wurden in den fortgeschriebenen Dokumenten beachtet und entsprechend dargestellt. Der Anregung wird entsprochen.

Die Anlage U2 des Umweltberichts wird um ein Maßnahmenblatt für die beiden o.g. Pflanzenarten ergänzt.

3.7.13 **Artenschutz – Haselmaus**

Die Haselmaus wurde untersucht, indem 15 Haarhaftröhren innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgebracht werden. Diese Erfassungsmethodik wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als geeignet erachtet. Gemäß Bright et al (2006) haben Haarhaftröhren eine sehr geringe Erfolgsquote und müssten daher in sehr großer Anzahl verwendet werden. In der Regel sind mindestens 40 Röhren pro Hektar erforderlich. Bei der Größe des Untersuchungsgebiets sind die ausgebrachten 15 Röhren viel zu wenig

um verwertbare Ergebnisse zu generieren. Das Ausbleiben eines Nachweises der Haselmaus kann daher nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass diese im Untersuchungsraum nicht vorkommt, zumal im Gutachten nicht näher dargelegt ist, wie häufig und wann die Röhren überprüft wurden. Auch fehlt eine konkrete Aussage dazu ob, wann und wie häufig gezielt nach Freinestern und Nahrungsspuren der Haselmaus gesucht wurde. Die Haselmaus besiedelt vor allem Wälder mit einer dichten Strauchschicht. Die Verfügbarkeit geeigneter Strauchvegetation kann durch die natürliche Sukzession und Waldentwicklung stark beeinflusst werden. Daher ist es aus naturschutzfachlicher Sicht auch möglich, dass sich die Habitatbedingungen für die Haselmaus seit den gezielten Erfassungen 2015 verändert haben. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre entweder eine neue Erfassung der Haselmaus erforderlich, oder es ist davon auszugehen, dass die Art innerhalb des Plangebiets vorkommt. In letzterem Fall wären Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen anhand von Abschätzungen der betroffenen Anzahl an Individuen auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen erforderlich. Dabei können auch die bereits anderweitig vorgesehenen Maßnahmen mit angerechnet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen gilt dies auch für die artenschutzrechtlichen Belange der Haselmaus. Die Unterlagen wurden entsprechend konkretisiert und fortgeschrieben.

Dabei wurden durch das Gutachterbüro ABL auch gezielte Untersuchungen zur Haselmaus vorgenommen. Die Erkenntnisse fließen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit ein (Festsetzung einer Pflanz-bindung (Erhaltung und Ergänzung) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes für bestehende Gehölzstrukturen an den Retentionsanlagen für das Gewerbegebiet Neuen II und in die Festsetzung von Vergrämungsmaßnahmen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Haselmaus, den üblichen Standards entspricht.

3.7.14 **Artenschutz – Fledermäuse**

Zur Erfassung von Fledermäusen fanden insgesamt 3 Transektbegeungen im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Anfang August statt. Eine Dauerfassung, welche normalerweise bei der Erfassung von Fledermäusen in größeren Waldgebieten üblich ist, wurde nicht durchgeführt. Bei den Transektbegehungen fehlt eine Angabe (Karte) der abgegangenen Transekte. Baumhöhlen wurden lediglich bis in eine Höhe von ca. 2 m auf Hinweise von Fledermausaktivität untersucht. Die Erfassungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet, um einen ausreichenden Überblick über die Fledermausaktivität innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erlangen. Vor dem Hintergrund, dass von Fledermäusen genutzte Strukturen wie z.B. Waldränder oder Randstrukturen an Waldwegen und Aufforstungsflächen als Leitstrukturen oder Baumhöhlen (z.B. ehemalige

Spechthöhlen) als Quartier sich im Zeitraum seit den Erfassungen deutlich verändert haben können, erscheint eine erneute Erfassung der Fledermäuse für erforderlich. Alternativ wären Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf Grundlage von Worst-case-Einschätzungen erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen gilt dies auch für die artenschutzrechtlichen Belange der Zielgruppe der Fledermäuse. Hier wurde ein weiteres externes Fachgutachten eingeholt und entsprechend in die Unterlagen und in das Ausgleichkonzept aufgenommen. Das Fachgutachten liegt den Unterlagen bei.

Durchzuführen sind u.a. CEF-Maßnahmen mit dem Ziel der Aufwertung von Jagdhabitaten für die Fransenfledermaus und das Verhängen von Fledermauskästen im näheren Umgebungsbereich des Bebauungsplan-Gebietes (siehe Anlage U5 des Umweltberichts) sowie die Stärkung und Aufwertung bestehender Leit- und Verbundstrukturen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Fledermäuse, den üblichen Standards entspricht.

3.7.15 **Artenschutz – Vögel**

Bei der Artengruppe der Vögel wird in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überhaupt nicht auf die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegangen. Lediglich in den artenschutzrechtlichen Formblättern finden sich die entsprechenden Aussagen. In den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sollte zumindest eine kurze Zusammenfassung übernommen werden, für welche Arten Maßnahmen erforderlich sind. Die in den Formblättern erwähnten CEF-Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern zu konkretisieren. Bei einigen Artengruppen sind widersprüchliche Angaben in den Formblättern vorhanden. So wird vielfach unter Punkt 4.1.f angegeben, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird, unter Punkt 4.1.g sind dann jedoch CEF-Maßnahmen genannt. In den Formblättern werden zum Teil Arten mit recht unterschiedlichen Habitatanforderungen und Schutzstatus (z.B. ungefährdete Meisenarten zusammen mit Schwarzspecht und Waldkauz oder Amsel und weitere ungefährdete Zweigbrüter zusammen mit Neuntöter und Greifvögeln) zu einer Gilde zusammengefasst. Einige Arten (z.B. Goldammer und Waldkauz) werden auch bei verschiedenen Gilden genannt. Generell sollten gefährdete oder streng geschützte Arten sowie Arten der Vorwarnliste nicht zusammen mit ungefährdeten besonders geschützten Arten abgehandelt werden, da hier unterschiedliche Anforderungen an die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu stellen sind. Weitergehende Hinweise zu den einzelnen behandelten Arten (-gruppen) sind in Anhang 1 – Teil II aufgeführt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen gilt dies auch für die artenschutzrechtlichen Belange der Zielgruppe der Vögel. Hier wurde ein weiteres externes Fachgutachten eingeholt und entsprechend in die Unterlagen und in das Ausgleichkonzept aufgenommen. Das Fachgutachten liegt den Unterlagen bei.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vögel, den üblichen Standards entspricht.

3.7.16 **Artenschutz – Projekt Hasenlochgraben - Allgemein**

Das „Artenschutzkonzept im Bereich von Hasenlochgraben, Bocksbartgraben und Flst. 1502“ stellt eine planexterne Ausgleichsmaßnahme dar. Das Artenschutzkonzept berücksichtigt die stark gefährdete Falterart Rötlichgrauer Bürstenspinner (Dicallomera fascelina), welche im Bereich des Plangebietes mit einer Fläche des Artenschutzprogramms (siehe auch Biotopverbund) dargestellt ist. Das Maßnahmenkonzept liegt als separates Dokument vor. Die geplanten Maßnahmen sind in der Projektbeschreibung zumeist nur recht grob beschrieben. Prinzipiell wird der hier verfolgte Ansatz eines großflächigen, zusammenhängenden Maßnahmenkonzepts, auf dem diverse Einzelmaßnahmen umgesetzt werden können, begrüßt. Dem Konzept wird in seinen Grundzügen aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt, es fehlt jedoch vielfach an Konkretisierung und detaillierten Maßnahmenbeschreibungen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die gewünschten Konkretisierungen und Maßnahmenkonzepte wurden mittlerweile erstellt und fortgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Insofern kann die Maßnahmen zum Ausgleich und als vorgezogen Ausgleichsmaßnahme herangezogen und umgesetzt werden.

Das Maßnahmenkonzept für das Projekt Hasenlochgraben wurde nach den Vorgaben des ASP-Fachbüros ABL vollständig überarbeitet und für jede Teilfläche ein gesondertes Maßnahmenkonzept erarbeitet.

Die Unterlagen sind gesonderter Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.7.17 **Artenschutz – Projekt Hasenlochgraben – Rötlichgrauer Bürstenspinner**

Diese Art ist nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und unterliegt somit nicht dem besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG. Als in Baden-Württemberg stark gefährdete Art des Artenschutzprogramms ist sie jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Artenschutzkonzepts Hasenlochgraben sollen mehrere Maßnahmen für diese Art umgesetzt werden. Die Maßnahmen sind mit dem zuständigen ASP-Berater, Herrn Hafner, abzustimmen. Seit der letzten Prüfung

des Maßnahmenkonzepts durch die Naturschutzbehörde (vgl. SN vom 28.06.2019) wurden die Maßnahmen für den rötlichgrauen Bürstenspinner nochmals überarbeitet. Die aktuellen Unterlagen wurden Herrn Hafner von der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Abstimmung übersendet. Nach telefonischer Auskunft von Herrn Hafner ist das Konzept in der vorliegenden Form potenziell zielführend und kann in seinen Grundzügen akzeptiert werden. Das Konzept ist jedoch noch zu konkretisieren und es sind noch diverse Details zur Umsetzung abzustimmen. Bei der weiteren Überarbeitung des Konzepts ist Herr Hafner eng mit einzubinden. Bevor die Prognosesicherheit der Maßnahme abschließend bewertet werden kann, ist außerdem eine Kartierung des aktuellen Bestandes der Zielart erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt sich hinsichtlich der aktuellen Maßnahmenbeschreibung außerdem die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Einbringung der Futteresparsette als Nahrungspflanze für den rötlichgrauen Bürstenspinner. Da es sich bei der Futteresparsette um eine Art des Mager- und Trockenrasens handelt, bestehen erhebliche Bedenken, dass sich diese Art im Bereich des geplanten Sumpfwaldes etablieren kann. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte innerhalb des Sumpfwaldes (Hasenlochgraben) auf eine andere geeignete Futterpflanze (z.B. geeignete Wicken-Arten) ausgewichen werden, welche eher einer standortangepassten Vegetation entsprechen. Innerhalb der Begrünung des Bebauungsplans (Lärmschutzwall, etc.) kann an der Futteresparsette festgehalten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

~~Die gewünschten Konkretisierungen und Maßnahmenkonzepte wurden mittlerweile erstellt und fortgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Insofern kann die Maßnahmen zum Ausgleich und als vorgezogen Ausgleichsmaßnahme herangezogen und umgesetzt werden.~~

Zwischenzeitlich liegen aktualisierte artenschutzrechtliche Untersuchungen vor, die mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse durch das o.g. Fachbüro durchgeführt wurden. Auch wurde durch das Büro ABL eine Überarbeitung der Unterlagen für das Projekt Hasenlochgraben vorgenommen. Die Unterlagen einschließlich der zugehörigen Maßnahmenblätter wurden dementsprechend überarbeitet.

3.7.18 **Artenschutz – Projekt Hasenlochgraben – Avifauna**

Wie oben bereits dargestellt sind gemäß der saP-Formblätter für diverse Vogelarten CEF-Maßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche des Artenschutzkonzepts Hasenlochgraben vorgesehen. Diese sind jedoch in der Maßnahmenbeschreibung nicht erwähnt. Die CEF-Maßnahmen sind detailliert zu erläutern und es sind entsprechende Maßnahmenblätter zu erstellen. Ggf. ist das Maßnahmenkonzept nochmals an die Habitatanforderungen der Zielarten anzupassen und entsprechend zu konkretisieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die ‚veralteten' artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden durch die neu erarbeiteten Gutachten von externen Fachbüros ersetzt.

Es wurden CEF-Maßnahmen benannt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Artenschutzkonzept „Hasenlochgraben" wurde überarbeitet und die Maßnahmenbeschreibung in den einzelnen zugehörigen Maßnahmenblättern angepasst.

Die Zusammenstellung der CEF-Maßnahmen ist in Anlage U5 zum Umweltbericht in den Übersichtsplänen a, b, c und d erfolgt.

Die saP-Formblätter werden in den Artenschutzgutachten bei Bedarf in enger Abstimmung zwischen den Fachbüros und der UNB ergänzt.

3.7.19 **Artenschutz – Projekt Hasenlochgraben – Reptilien**

Im Maßnahmenkonzept für das Artenschutzkonzept Hasenlochgraben ist die Anlage von Reptilienhabitaten beschrieben. Auf der Maßnahmenkarte sind jedoch keine Reptilienhabitate eingetragen. Nach aktuellem Kenntnisstand der Naturschutzbehörde sollen Reptilienhabitate vor allem als planinterne Maßnahme und somit außerhalb der Maßnahmenfläche Hasenlochgraben angelegt werden. Es ist genauer darzulegen, wo die Reptilienhabitate vorgesehen sind. Sofern die Reptilienhabitate vollständig außerhalb der Maßnahmenfläche Hasenlochgraben angelegt werden sollen, sollte im Maßnahmenkonzept Hasenlochgraben auch nicht darauf eingegangen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Anlage der Reptilienhabitate ist vorwiegend innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorgesehen. Hierzu wird eine gesondertes Maßnahmenblatt als Bestandteil der Anlage U2 erstellt.

Das Maßnahmenkonzept für das Projekt Hasenlochgraben wurde nochmals in Abstimmung mit dem Gutachterbüro für das Artenschutzprojekt überarbeitet und ist in der aktualisierten Fassung beigefügt. Die Anlage von Reptilienhabitaten in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

3.7.20 **Überplanung bestehender Ausgleichsflächen**

Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme dargelegt, wird in Ausgleichsflächen des Bebauungsplans Neuen II eingegriffen. Die überplanten Maßnahmen wurden zwar in der aktuellen Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt, es fehlt jedoch weiterhin eine detaillierte Beschreibung der überplanten Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung. Außerdem steht die geforderte Übersicht über den Umsetzungsstand der Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauungspläne Neuen und Neuen II noch aus.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die gewünschten Konkretisierungen und Maßnahmenkonzepte wurden mittlerweile erstellt und fortgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan Neuen II werden außerhalb des jetzigen Verfahrens mit der UNB besprochen und durchgeführt.

3.7.21 **Umweltbericht - Ausgleich**

Der vorgelegte Umweltbericht (Stand 25.10.2021) ist weiterhin in einigen Teilaspekten unvollständig. Zunächst wird angemerkt, dass der Umweltbericht sämtlich umweltrelevanten Belange der Planung berücksichtigen und zusammenführen sollte (vgl. auch Anhang 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB). So sind beispielsweise auch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung in den Umweltbericht zu integrieren. Aktuell wird diesbezüglich lediglich auf die separaten Unterlagen verwiesen. In den Umweltbericht sollte zumindest eine Zusammenfassung der Ergebnisse und eine Übersicht über die erforderlichen Maßnahmen aufgenommen werden. Generell sollten im Umweltbericht sämtliche umweltrelevanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (sowohl planintern als auch planextern, incl. CEF- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen) genannt und in Ihrer Gesamtheit übersichtlich dargestellt werden. Auch fehlt aktuell eine klare Aussage, ob der Eingriff in Natur- und Landschaft bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen ist. Dies geht aktuell lediglich aus der Anlage zum planexternen Ausgleich (UB Biotopausgleich extern) hervor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die gewünschten Konkretisierungen des Umweltberichts und die noch fehlenden Dokumente bzw. Einschätzungen wurden mittlerweile ergänzt und nachgeführt. Insofern sind die üblichen Standards an die Umweltprüfung erfüllt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.22 **Umweltbericht – Planexterne Bilanzierung**

Im Umweltbericht fehlt eine Bestandbeschreibung der Biotoptypen im Planungsgebiet und eine Begründung der Bewertung für die Bilanzierung des Bestandes. Die Bewertung des Bestands wurde mit der Naturschutzbehörde bereits 2017 vorabgestimmt. Damals wurde eine Anlage zum Umweltbericht mit der Bestandsbewertung vorgelegt. Die Bestandsbewertung in der Bilanzierung entspricht zwar den damaligen Absprachen, zur allgemeinen Verständlichkeit und besseren Nachvollziehbarkeit der Unterlagen ist diese Anlage zusammen mit einer detaillierten Bestandsbeschreibung in den aktuellen Unterlagen zu ergänzen. Bei der Bilanzierung des Planungszustands fällt auf, dass die Grünlandflächen im Bereich der geplanten Retentionsmulden, nun als Nass- und Magerwiese hergestellt werden sollen. Bei den zuletzt vorgelegten Unterlagen wurde hier noch eine Fettwiese angesetzt. Für die Herstellung der naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandbestände ist im Bebauungsplan zwar die Maßnahmen A1

vorgesehen. Die Maßnahmenbeschreibung reicht jedoch nicht aus, um die Entwicklung von Nass- und Magerwiesen mit der angesetzten Wertigkeit herzustellen. In der Maßnahmenbeschreibung ist genauer auf die Standortvoraussetzungen und die genauen Maßnahmen zur Herstellung und Folgepflege des Grünlands einzugehen (Vorgaben zu Einsaat und Bewirtschaftung sowie Kontrolle der Entwicklung durch Monitoring).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die gewünschten Konkretisierungen des Umweltberichts und die noch fehlenden Dokumente bzw. Einschätzungen wurden mittlerweile ergänzt und nachgeführt. Insofern sind die üblichen Standards an die Umweltprüfung erfüllt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der damals abgestimmte Bestandsplan wird den Unterlagen beigefügt. Die Bestandsbeschreibung der betroffenen Biotoptypen wird im Umweltbericht ergänzt.
In den Maßnahmenblättern A1, A2 und A3 werden die durchzuführenden Maßnahmen konkret beschrieben. Die Bilanzierung wird, sofern erforderlich, angepasst.

3.7.23 **Umweltbericht – Planexterner Ausgleich**

Die planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden lediglich in einem separaten Dokument als Anlage zum Umweltbericht beschrieben und bilanziert. In der Bilanzierung sind insgesamt 7 externe Ökokontomaßnahmen angegeben, von denen Ökopunkte erworben werden sollen. Genauere Angaben zu diesen Maßnahmen stehen weiterhin aus. Bezüglich der weiteren planexternen Maßnahmen liegen bereits Maßnahmenblätter vor. Prinzipiell ist die Maßnahmenbeschreibung in den Maßnahmenblättern aus naturschutzfachlicher Sicht noch nicht ausreichend. Es ist eine genauere Beschreibung von Ausgangs- und Zielzustand, der erforderlichen Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie klare Monitoringvorgaben erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Mittlerweile wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die Umweltprüfung neu aufgestellt und aktualisiert. Gleichermaßen wurde das Ausgleichskonzept nochmals überarbeitet und in zahlreichen Anlagen zum Bebauungsplan und zur Umweltprüfung der Planung angehängt. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde aus der erneuten Auslegung wurden darin berücksichtigt. Es kann somit das von ausgegangen werden, dass die Erhebungen und Kartierungen aktuell und von bester Qualität sind, so dass Anmerkungen der UNB entsprechend erfüllt sind. Damit sind auch die Voraussetzungen für ein Monitoring grundlegend gegeben. Das Monitoring wird durch den Zweckverband nach Abschluss des Verfahrens beauftragt. Der Anregung wird entsprochen.

Die über die Flächenagentur bereits im Jahr 2017 erworbenen Ökopunkte wurden über Maßnahmen generiert, die von den Unteren

Naturschutzbehörden der jeweiligen Landkreise anerkannt wurden. Art und Umfang der Maßnahmen können über die Fachanwendung zum Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg oder über die zugehörige öffentliche Plattform anhand des Aktenzeichens eingesehen werden.

Die tabellarische Zusammenstellung der Maßnahmen wird um das Aktenzeichen und eine kurze Info ergänzt. Die Verwaltung erstellt außerdem eine zusammenfassende Information über die bereits erworbenen Ökokonto-Maßnahmen und stellt diese der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Bei den kombinierten forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dient das Forsteinrichtungswerk als Bewertungsgrundlage für den Bestand und die forstliche Standortkarte als Grundlage für die Festlegung des Zielzustands – diese Inhalte sind in den Maßnahmenblättern jeweils dargestellt ebenso wie die Angaben über die Standortverhältnisse, die in der forstlichen Standortskartierung enthalten sind. Weitere Ergänzungen und Klarstellungen in den Maßnahmenblättern aufgrund der nachfolgenden Stellungnahme wurden zusätzlich vorgenommen und sind in den Unterlagen kenntlich gemacht.

Der Umweltbericht wird um weitere Ausführungen zum Monitoring ergänzt.

3.7.24 **Umweltbericht – Planexterne Maßnahmen**

Zu den planexternen Maßnahmen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

AE-T01 und T09a Entwicklung Auwald:

Es scheinen keine konkreten Maßnahmen zur Wiedervernässung vorgesehen zu sein. Es sind Angaben zu machen, ob die erforderlichen Standortverhältnisse auch ohne konkrete Vernässungsmaßnahmen gegeben sind.

AE-T01, AE-T04, AE-T07, AE-T08, AE-T09, AE-D01, AE-D02, AE-D03 und D08 Waldumbau:

Für Waldumbaumaßnahmen gilt allgemein, dass darzulegen ist, ob die Zielbaumarten (i.d.R. Buche) bereits im Unterwuchs vorhanden sind. Wenn die Zielbaumarten bereits flächendeckend vorhanden wären, würde sich die natürliche Vegetation auch von alleine über die natürliche Waldentwicklung einstellen. Ist dies der Fall muss dies innerhalb der Bestandbewertung berücksichtigt werden (höherer Ausgangswert des Bestandes), was zu einem geringeren Aufwertungspotential führen würde. Prinzipiell sind bei Fällungen für Waldumbaumaßnahmen außerdem ältere Bäume mit besonderen Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen) und Totholz zu erhalten. Beim Maßnahmenblatt D08 ist außerdem nur ein Tannenvorbau genannt. Eine Angabe, ob weitere Baumarten zur Entwicklung eines standortgerechten Tannenmischwaldes gepflanzt werden müssen oder bereits vorhanden sind, fehlt.

AE-T13 Wiederherstellung Durchgängigkeit Steppach:

Gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt können die Kosten für den Bau der neuen Brücke nicht angerechnet werden. Die Kostenpunkte „Ortbeton-Fundamente (Brückenaufleger) herstellen“ und „Brückenfertigteile liefern und einbauen“ sind demnach nicht anrechenbar.

AE-T14, AE-T16, AE-T17, Ha-D01, HA-D02 Anlage und Revitalisierung Waldtümpel:

Gemäß Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (untere Bodenschutzbehörde) kann das Abschieben von Oberboden nicht als Ausgleich angerechnet werden, da es sich um einen Eingriff in das Schutzgut Boden handelt. Der Kostenpunkt „Oberboden abschieben und im Bereich dünnschichtig flächig verteilen“ ist demnach nicht anrechenbar. Am Waldrand im Umfeld der Maßnahmen AE-T17 ist außerdem ein Vorkommen der Gelbbauchunke bekannt. Die Habitatanforderungen der Gelbbauchunke sollten bei der Maßnahme berücksichtigt werden.

AE-T15 Förderung Streuobst:

Es fehlt eine Bestandsbeschreibung des vorhandenen Grünlands und eine Potenzialeinschätzung, ob die Entwicklung einer Magerwiese mit durchschnittlicher Wertigkeit auf der Fläche möglich ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu bezweifeln, dass sich eine typische Magerwiese unter den Obstbäumen etablieren kann. Es muss mit Beeinträchtigungen durch Laubfall, Beschattung etc. gerechnet werden. Auf hochwertigen Biotoptypen wie einer Magerwiesen können pro Baum außerdem nur 2 ÖP * Stammumfang angerechnet werden, da die voraussichtliche zusätzliche Beeinträchtigung des Unterwuchses von der Wertigkeit des Baums abgezogen wird.

D06, D07, D08, D09, HA-D06 Artenschutzkonzept Hasenlochgraben:

Diese Maßnahmen befinden sich innerhalb des Artenschutzkonzepts Hasenlochgraben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Flächenangaben sollte ein Auszug aus dem Maßnahmenblatt Hasenlochgraben in die Maßnahmenblätter eingefügt werden. Bei der Entwicklung von Sumpf- und Bruchwäldern (D06 und D07) ist außerdem näher darauf einzugehen, wie durch die Verschließung der vorhandenen Gräben die erforderlichen Standortbedingungen auf der gesamten Maßnahmenfläche geschaffen werden können. Es ist darauf einzugehen, wo sich das Wasser aus den verschlossenen Gräben mutmaßlich sammeln wird und ob hierdurch ausreichend feuchte Standortbedingungen auf der gesamten Maßnahmenfläche zu erwarten sind. Die Maßnahmenfläche steigt gemäß dem digitalen Höhenmodell leicht nach Südwesten an. Es ist eine Einschätzung abzugeben, ob sich auch auf den höher gelegenen Flächen im Südwesten ausreichend feuchte Bedingungen einstellen werden. Für die in der Projektbeschreibung zum Artenschutzkonzept Hasenlochgraben genannten Maßnahmen zur Waldrandgestaltung liegt aktuell kein gesondertes Maßnahmenblatt vor. Die Waldrandgestaltung scheint jedoch bei der Bilanzierung im Maßnahmenblatt D06 mit angerechte zu werden. Wenn die Waldrandgestaltung Teil der Maßnahme D06 ist, wäre dies auch in der Maßnahmenbeschreibung entsprechend darzustellen. Als Teil der Maßnahme für den rötlichgrauen Bürstenspinner (D09) sollen Rückegassen innerhalb des

Sumpfwaldes als Wildacker bewirtschaftet werden. Hierbei ist standortangepasstes, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise der UNB für die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der weiteren Planungen und Konzeptionen berücksichtigt und entsprechend dokumentiert. Der Anregung wurde wie folgt entsprochen:

- AE-T01 und T09a Entwicklung Auwald: Die Vernässung ist aufgrund der Standortverhältnisse (gemäß der forstlichen Standortkarte der FVA) ohne zusätzliche Maßnahmen gesichert. Die Maßnahmenblätter werden diesbezüglich ergänzt.
- Zum Naturverjüngungsvorrat: Die Bestandsdarstellung ist dem Forsteinrichtungswerk entnommen. Sofern Jungbestand an Zielbaumarten vorhanden ist, wird dies in den Maßnahmenblättern erwähnt, ansonsten erfolgt eine Klarstellung in den Unterlagen.
- Die Maßnahme AE-T15 entfällt aufgrund der Eigentumsverhältnisse.
- Die Bilanzierung von Maßnahme AE-T13 wird geändert.
- Die Maßnahme AE-T14 entfällt.
- Die Bilanzierung der Maßnahmen AE-T16, AE-T17, HA-D01 und HA-D02 wird geändert. Die Maßnahmenbeschreibung AE-T17 wird ergänzt.
- Das Maßnahmenkonzept für den Hasenlochgraben wurde nochmals überarbeitet. Für die einzelnen Teilflächen wurden jeweils gesonderte Maßnahmenblätter erstellt.

3.7.25 **<u>Umweltbericht – Bilanzierung Artenschutzmaßnahmen</u>**

Die Maßnahme D09 (Artenschutzmaßnahme für den Rötlichgrauen Bürstenspinner) wird nicht über den Biotopansatz, sondern über die Förderung spezifischer Arten bilanziert. Eine abschließende Liste mit Arten, für welche ein solcher Bilanzierungsansatz möglich ist, ist in der Ökokontoverordnung enthalten. Der Rötlichgraue Bürstenspinner ist hier nicht genannt. Unter Punkt 2.6 des Maßnahmenkonzepts ist dargelegt, dass die Landkreise und Gemeinden die Möglichkeit haben, auf lokaler Ebene weitere besondere Arten anzurechnen. Diesbezüglich wird auf die Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen verwiesen, in denen ergänzend weitere förderfähige Arten gelistet sind. Im Landkreis Tuttlingen liegt eine solche Ergänzung nicht vor, weshalb eine Anrechnung von Ökopunkten über die Förderung spezifischer Arten derzeit nur für die in der ÖKVO gelisteten Arten möglich ist. Im vorliegenden Fall kann jedoch zumindest für den Rötlichgrauen Bürstenspinner als ASP-Art die Anrechnung über die Methodik für die Förderung spezifischer Arten im Einzelfall akzeptiert werden. Allerdings sollte man sich bei der Bewertung der Maßnahmen für diese Art für eine Methodik entscheiden und diese durchgehend anwenden. Aktuell werden die Maßnahmen für den Bürstenspinner auf Flst. 1502 nicht über die Förderung spezifischer Arten, sondern über einen Zuschlag für den Biotoptyp angerechnet. Hier sollte einheitlich vorgegangen werden.

Hinsichtlich der Bilanzierung dieser Art wird darauf hingewiesen, dass im Maßnahmenblatt D09 lediglich eine Maßnahmenfläche von 4.340 m2 angegeben ist. In der Projektbeschreibung sind jedoch noch weitere Flächen genannt, die in die aktuelle Bilanzierung eingehen, jedoch in den Maßnahmenblättern nicht als Maßnahme für den Rötlichgrauen Bürstenspinner genannt sind. Für die Anrechnung des Artenzuschlags bzw. der Ökopunkte für die Förderung spezifischer Arten fehlt aktuell noch eine abschließende fachliche Stellungnahme zur Prognosewahrscheinlichkeit mit Beteiligung des ASP-Betreuers und eine Kartierung des aktuellen Bestandes der Zielart. In der Projektbeschreibung sind außerdem weitere Zielarten genannt, für die bei einer Ansiedlung nachträglich Ökopunkte über das Modul Förderung spezifischer Arten auf das Ökokonto der Gemeinde Durchhausen angerechnet werden sollen. Der Großteil dieser weiteren Arten ist ebenfalls nicht in der entsprechenden Liste der ÖKVO genannt. Dies betrifft Gelbbauchunke, Neuntöter und Waldschnepfe. Lediglich das Braunkehlchen ist in der ÖKVO genannt. Die ÖP für die weiteren Arten, welche nicht in der ÖKVO gelistet sind, können daher nicht wie vorgesehen auf das Ökokonto angerechnet werden. Auch handelt es sich nicht um ASP-Arten, für die wie beim Rötlichgrauen Bürstenspinner eine Anrechnung ausnahmsweise akzeptiert werden kann. Unter Umständen könnte jedoch ein Artenschutzzuschlag für die Teilflächen des Maßnahmenkonzepts gewährt werden, für die eine Ansiedlung von zusätzlichen ZAK-Landesarten angenommen werden kann. Dies würde eine Bestandserfassung der Zielarten erfordern und eine fachgutachterliche Begründung, dass die Ansiedlung neuer Reviere oder Teilpopulationen bzw. eine erhebliche Förderung der lokalen Population der Zielarten als wahrscheinlich angesehen werden kann. Diesbezüglich wird jedoch auch auf die entsprechenden Anmerkungen zur Erfassung unter den Punkt Artenschutz verwiesen. Bei den genannten Arten kann nach aktuellen Kenntnisstand der Naturschutzbehörde eine Betroffenheit durch den Bebauungsplan nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollten für diese Arten artenschutzrechtlich verbindliche CEF-Maßnahmen erforderlich werden, kann der Artenschutzzuschlag nicht gewährt werden. Hinsichtlich der aktuellen Bilanzierung der Maßnahmen für die Gelbbauchunke gibt es in den Unterlagen außerdem Unklarheiten zum Zeitpunkt der vorgesehenen Anrechnung. In der Projektbeschreibung zum Maßnahmenkonzept Hasenlochgraben ist angegeben, dass bereits aktuell 20% der ÖP angerechnet werden sollen. Auch in der Bilanztabelle der planexternen Maßnahmen ist die genannte Anzahl an Ökopunkten sowohl auf den Rötlichgrauen Bürstenspinner als auch für die Gelbbauchunke zurückzuführen (insgesamt 97.368ÖP). In den entsprechenden Maßnahmenblättern wird die Anrechnung von Ökopunkten für die Gelbbauchunke jedoch nicht genannt. Vor dem Hintergrund der Anrechnung von 97.368 ÖP für die Artenschutzmaßnahmen im Hasenlochgraben in der Bilanztabelle weisen wir darauf hin, dass die Angabe in der Abwägungsunterlage, die Ökopunkte für die Artenschutzmaßnahmen Hasenlochgraben würden im aktuellen Verfahren nicht angerechnet (S. 43), nicht korrekt ist. Für das Braunkehlchen, welches in der ÖKVO gelistet wäre, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, dass sich diese Art als ausgesprochener Kulissenflüchte in der Maßnahmenfläche ansiedelt. Außerdem ist für das Braunkehlchen nach aktuellem Kenntnisstand auch eine rechtlich

verpflichtende CEF-Maßnahme erforderlich (siehe entsprechenden Äußerungen bei Natura2000).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise der UNB für die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der weiteren Planungen und Konzeptionen berücksichtigt und entsprechend dokumentiert. In der Umweltprüfung sind die einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet. Insofern sind die Vorgaben der UNB erfüllt. Der Anregung wurde entsprochen.

Bezüglich dem Rötlichgrauen Bürstenspinner wurde durch den eingeschalteten Fachgutachter eine aktualisierte Bestandserhebung ohne positiven Nachweis durchgeführt. Die Maßnahmen zur Wiederansiedlung der Art im Projektgebiet Hasenlochgraben wurden gemäß den Vorgaben des Fachgutachters überarbeitet und Teilflächen herausgearbeitet, die für die Wiederansiedlung der Art besonders geeignet sind. Die Maßnahmenbeschreibung und die Abgrenzung der Flächen ist im Maßnahmenblatt D09 dargestellt, die Bewertung erfolgt gemäß ÖKVO über die Förderung spezifischer Arten. Für die zusätzliche Maßnahmenfläche für den Rötlichgrauen Bürstenspinner auf Flurstück 1502 wird derselbe Bewertungsansatz gewählt und ein eigenes Maßnahmenblatt D09b erstellt.

Durch das überarbeitete Maßnahmenkonzept für das Projekt Hasenlochgraben werden Lebensräume für weitere Arten geschaffen. Da diese jedoch nicht in der Ökokonto-Verordnung gelistet sind und auch nicht Teil einer ASP-Maßnahme sind, wird auf eine gesonderte Bewertung dieser Arten verzichtet.

3.7.26 **Umweltbericht – Gesamtbilanzierung**

Die Bilanztabelle ist an die oben genannten Überarbeitungen der Einzelmaßnahmen anzupassen und rechnerisch zu überprüfen. Aktuell scheinen die in der Gesamttabelle angegebenen Ökopunkte teilweise von der in den Maßnahmenblättern genannten Aufwertung abzuweichen. So ergibt sich beispielsweise für den Maßnahmen D06-D10 und HA-D06 bei der Addition der in den Maßnahmenblättern genannten Ökopunkten eine Biotopaufwertung von 1.798.930 ÖP (D06: 1.038.473, D07: 636.386, D08: 88.431, D09, D10: keine Anrechnung bei Biotopen, HA-D06: 35.640). In der Gesamttabelle ist für diese Maßnahmen jedoch eine Biotopaufwertung von 1.836.572 ÖP angegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise der UNB für die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der weiteren Planungen und Konzeptionen berücksichtigt und entsprechend dokumentiert. In der Umweltprüfung sind die einzelnen Maßnahmen beschrieben und bewertet. Gleichermaßen wurde der Eingangs- und Ausgangszustand beschrieben und bewertet bzw. beziffert. Ein entsprechender Ausgleich wurde dargestellt.

Die Bilanztabelle wird aktualisiert und an die vorgenommenen Änderungen angepasst.

3.7.27 **Umweltbericht – angrenzende Planungen**

Angrenzend an den Bebauungsplan ist derzeit noch der Bau eines Radwegs zwischen Durchhausen und Schura geplant. Der geplante Radweg mündet im Südosten in den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Ende Ausbauabschnitt Radweg). In den Umweltbericht sollte eine Aussage aufgenommen werden, ob der geplante Radweg innerhalb des Bebauungsplans weitergeführt werden soll.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Planung des Radwegs wurde in den Planunterlagen berücksichtigt. Direkten Einfluss auf die vorliegende Planung kann durch den Radweg nicht festgestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.28 **Festsetzungen - Beleuchtungen**

Die Vorgaben zur insektenschonenden Beleuchtung sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Es sind die Anforderungen an eine nachhaltige Beleuchtung im „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenanlagen“ (BfN-Skript 543) zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden weitergehende~~,~~ Hinweise zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung aufgenommen. Damit sind die Vorgaben der UNB entsprechen berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

3.7.29 **Festsetzungen - Maßnahmen**

Die Maßnahmenbeschreibung ist nicht ausreichend.

A1: Es sind konkrete Vorgaben zu Einsaat und Pflege der Grünlandflächen erforderlich. Vgl. hierzu auch die entsprechenden Ausführungen zur planinternen Bilanzierung unter dem Punkt Eingriffsregelung. Es wird auf einen Maßnahmenplan im Umweltbericht verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Grünordnungsplan gemeint ist. Zu Vermeidung von Missverständnissen, sind die gleichen Bezeichnungen zu verwenden.

A2: Auch für diese Maßnahme fehlt eine konkrete Maßnahmenbeschreibung mit detaillierten Vorgaben zur Anlage sowie zur Entwicklungs- und Folgepflege der Flächen.

Für beide Maßnahmen sind Vorgaben für ein Monitoring zur Kontrolle Zielerreichung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden weitergehende Festsetzungen für die o.g. Pflanzgebote gefasst. Damit sind die Vorgaben der UNB entsprechen berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

Es werden im Umweltbericht gesonderte Maßnahmenblätter für die Maßnahmen A1 und A2 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes erstellt und um Angaben zum Monitoring ergänzt. Auf diese verbindlichen Vorgaben wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen verwiesen.

3.7.30 **Festsetzungen – PFF 3 bis PFF 5**

Es fällt auf, dass in den Pflanzfestsetzungen PFF 4 und 5 (Festsetzungen 2.11.4 und 2.11.5) die gleiche Maßnahmenbeschreibung wie bei den Maßnahmen A1 und A2 übernommen wurde. Für eine übersichtlichere Gestaltung sollte auf solche Doppelungen verzichtet werden.

Innerhalb des Pflanzgebots PFF 3 sind diverse naturschutzfachliche Aufwertungen und Artenschutzmaßnahmen geplant. Die entsprechenden Anforderungen an das Pflanzgebot sind detailliert in der Festsetzung darzustellen. Prinzipiell sollten weitere Vorgaben für die naturnahe Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen gemacht werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den planungsrechtlichen Festsetzungen wurden weitergehende Festsetzungen für die o.g. Pflanzgebote gefasst. Damit sind die Vorgaben der UNB entsprechen berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Doppelungen werden die Unterlagen wie folgt geändert:

Die Festsetzungen PFF 4 und PFF 5 werden gestrichen.

Die Maßnahmenfestsetzungen A1 und A2 verbleiben in den planungsrechtlichen Festsetzungen und erhalten einen Verweis auf die jeweiligen Maßnahmenblätter des Umweltberichts in der Anlage U2.

Die Festsetzung PFF 3 wird ebenfalls um einen Verweis auf das zugehörige Maßnahmenblatt A3 von Anlage U3 des Umweltberichts ergänzt.

3.7.31 **Festsetzungen – Flächenschonende Planung**

Es fällt außerdem auf, dass aktuell keine Vorgaben für eine flächenschonende Planung (z.B. Bau von mehrstöckigen Parkdecks statt einfacher Parkplätze) gemacht werden. Auch aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet sollte auf eine flächenschonende Bebauung des Gebiets wert gelegt werden, um die Erforderlichkeit einer erneuten Erweiterung des Gewerbegebiets möglichst zu vermeiden. Für Dachflächen empfiehlt sich wenn möglich außerdem eine Dachbegrünung. Auch auf die Erforderlichkeit von

PV-Anlagen auf Dachflächen und Parkplätzen (vgl. Klimaschutzgesetz BW) sollte hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

In den planungsrechtlichen Festsetzungen keine expliziten Festsetzungen zu flächenschonendem Bauen festgelegt. Allerdings sind zahlreich Festsetzungen hier enthalten, die dem flächenschonenden Bauen dienen. So ist mit der GRZ von 0,8 eine verdichtete Bauweise gut möglich und kann kompakte Gebäude unterstützen.

3.7.32 **Umsetzung Zeitplan**

Für die Erschließung des Baugebiets und die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist ein Zeitplan zu erarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits für die Zielarten wirksam sein müssen. Hierfür ist unter Umständen bereits eine gewisse Entwicklungszeit erforderlich. Auch ist darauf einzugehen, ob der Wald im Geltungsbereich abschnittsweise gerodet und erschlossen werden soll. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung waren in den vorgelegten Unterlagen noch verschiedene Bauabschnitte dargestellt, die nacheinander erschlossen werden sollten. In den aktuellen Unterlagen ist dies jedoch nicht mehr der Fall.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Das Büro Breinlinger ist federführend für die Umsetzung der Maßnahmen der Erschließung zuständig. Damit sind die Vorgaben der UNB entsprechen berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden nachrichtlich (als Hinweis) um nachfolgende Regelungen ergänzt:

„Sämtliche CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse sowie das Verhängen von Nisthilfen für die Avifauna müssen mindestens eine Vegetationsperiode vor Beginn der Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahme Anlage U5d muss spätestens im Herbst / Winter 2026 durchgeführt werden.

Die Gestaltung von Ersatzhabitaten für Fitis, Neuntöter und Goldammer im Projektgebiet Hasenlochgraben sowie die Umsetzung der Maßnahmen für die Haselmaus muss mindestens zeitgleich mit den Rodungsarbeiten für den ersten Bauabschnitt erfolgt sein.“

3.7.33 **Ökologische Baubegleitung**

Die fachgerechte Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, CEF-, Schadensbegrenzungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Diese hat zu gewährleisten, dass alle vorgesehenen Maßnahmen zeitlich und

inhaltlich gemäß den Ausführungen der artenschutzrechtlichen Beurteilung ausgeführt und die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Es dürfen ausschließlich naturschutzfachlich und –rechtlich qualifizierte Personen mit der Umweltbaubegleitung beauftragt werden. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und an die zuständige Naturschutzbehörde zu übersenden. Die ökologische Baubegleitung ist für die planinternen Maßnahmen durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan sowie für die planexternen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen Vertrag sicherzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten muss eine entsprechende ökologische Baubegleitung beauftragt werden. Dies wird entsprechend in den planungsrechtlichen Festsetzungen als Hinweis vermerkt. Damit sind die Vorgaben der UNB entsprechen berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

3.7.34 **Straßenbauamt**

Es wird auf die bisher erfolgten Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan vom 30.09.2016 und vom 11.02.2019 verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.7.35 **Straßenverkehrsamt**

Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenverkehrsbehörde zum vorliegenden Bebauungsplan wie folgt Stellung: Das künftige Plangebiet wird durch die „Planstraße A“ an die Kreisstraße 5910 ordnungsgemäß angebunden. An dieser Einmündung sind – wie bei allen Straßeneinmündungen im Plangebiet - aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante zu halten. Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen